

**Was Pflegeeltern
wissen sollten**

**KVJS
RATGEBER**

**Informationen für Familien,
die sich für die Aufnahme
eines Pflegekindes in Voll-
zeitpflege interessieren**

» Impressum

Herausgeber:

Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg
Öffentlichkeitsarbeit
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart
www.kvjs.de

Verantwortlich:

Dr. Jürgen Strohmaier

Redaktion:

Annegret Graul, Eva Rieder

Bildredaktion:

Gabriele Addow

Gestaltung:

www.mees-zacke.de

Foto Titelseite:

© ChristArt – Fotolia

Versand/Bestellung:

Ulrike Cserny
Telefon 0711 6375-469, Telefax 0711 6375-449
Ulrike.Cserny@kvjs.de

Druck:

Offizin Scheufele
Druck und Medien Stuttgart
8. überarbeitete Auflage

Stand:

Juni 2018

» Inhaltsverzeichnis

Seite 4	Vorwort
Seite 5	Was bedeutet eigentlich Familienpflege?
Seite 7	In welcher Situation befinden sich Eltern, die ihr Kind in eine Pflegefamilie geben?
Seite 8	Was empfinden Eltern, wenn ihr Kind in einer Pflegefamilie leben soll?
Seite 9	Was empfindet ein Pflegekind bei der Trennung von seiner Familie?
Seite 10	Warum geben Eltern ihre Kinder zu Pflegefamilien?
Seite 11	Wie ist die soziale und psychische Ausgangssituation der Kinder?
Seite 12	Welche Voraussetzungen sollten Pflegeeltern mitbringen?
Seite 13	Wie arbeiten Pflegeeltern mit der Herkunftsfamilie zusammen?
Seite 14	Was sollten künftige Pflegeeltern bedenken?
Seite 17	Welche Aufgaben hat das Jugendamt?
Seite 18	Wie läuft die Vermittlung eines Pflegekindes ab?
Seite 19	Welche Vereinbarungen werden getroffen?
Seite 20	Wie hilft das Jugendamt Pflegefamilien, Kindern und Eltern?
Seite 21	Welche Rechte und Pflichten haben Pflegeeltern?
Seite 22	Welche finanziellen Leistungen können Pflegeeltern erwarten?
Seite 24	Was müssen Pflegeeltern sonst noch beachten?
Seite 26	Gesetzliche Bestimmungen, die für Pflegeeltern wichtig sein können
Seite 38	Adressen und Telefonnummern der Jugendämter

» Vorwort

Vollzeitpflege im Sinne des § 33 SGB VIII ist eine Form der Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses. Dabei wird das Kind oder der Jugendliche über Tag und Nacht von einer Pflegefamilie betreut und erzogen. Entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des jungen Menschen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie kann es sich dabei um eine zeitlich befristete Hilfe oder um eine auf Dauer angelegte Lebensform handeln. Pflegefamilien leisten somit im Rahmen der Vollzeitpflege einen wertvollen Beitrag zur Kinder- und Jugendhilfe. Ihr soziales und pädagogisches Engagement fördert zugleich den Zusammenhalt der Gesellschaft.

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung nimmt die Vollzeitpflege eine Sonderstellung ein: Sie wird nicht in institutionellem Rahmen erbracht und die Pflegepersonen benötigen in der Regel keine berufliche Qualifikation als Pädagogen. Die Erziehung in einer fremden Familie soll dem Kind oder Jugendlichen förderliche Beziehungsmuster bieten und damit die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ermöglichen.

Auch Pflegefamilien sind heute mit gesellschaftlichen Veränderungsprozessen konfrontiert, in denen sie sich zurechtfinden müssen. Sie brauchen deshalb kompetente Beratung und intensive Unterstützung durch das Jugendamt.

Um neue Pflegefamilien zu gewinnen und einheitliche Standards in der Pflegekinderhilfe in Baden-Württemberg zu schaffen, hat das KVJS-Landesjugendamt die Arbeitshilfe „Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII“ erarbeitet. Der hier vorliegende KVJS-Ratgeber steht inhaltlich im Zusammenhang mit dieser Arbeitshilfe. Er richtet sich an die Jugendämter der Städte und Landkreise in Baden-Württemberg und möchte alle Personen ansprechen, die sich mit dem Gedanken tragen, ein Pflegekind in ihre Familie aufzunehmen.

Die Broschüre gibt einen allgemeinen Überblick über die Situation von Eltern, Pflegekindern und Pflegefamilien. Für weitergehende Informationen und persönliche Beratungsgespräche stehen die Fachkräfte der Jugendämter gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern sind am Ende der Broschüre aufgelistet.



Landrat a. D. Karl Röckinger
Verbandsvorsitzender



Kristin Schwarz
Verbandsdirektorin



» Was bedeutet eigentlich Familienpflege?

Pflegefamilien und Pflegepersonen können anderen Familien helfen, die in ihrer jeweiligen Lebenssituation Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder brauchen. Dabei werden vor allem zwei Formen von Pflegeverhältnissen unterschieden:

Wenn ein Kind in Tagespflege betreut wird, bringen die Eltern das Kind in der Regel am Morgen zur Pflegeperson und holen es am Nachmittag oder Abend wieder ab. Die Tagespflege kann eine Alternative oder eine Ergänzung für berufstätige Eltern zu einer Kindertagesstätte sein. Weitere Informationen über die Tagespflege erhalten Sie von Ihrem Jugendamt. In vielen Städten und Landkreisen gibt es auch Tagesmütter- beziehungsweise Tagespflegeelternvereine, an die Sie sich ebenfalls wenden können.

Diese Broschüre informiert dagegen über die Vollzeitpflege, bei der das Pflegekind über Tag und Nacht in der Pflegefamilie lebt. Fast immer bleiben Kontakte zu den leiblichen Eltern des Kindes bestehen, in den meisten Fällen soll das Pflegekind auch wieder zu ihnen zurückkehren. Da das Pflegekind nicht nur tages- oder stundenweise betreut wird, ist das Zusammenleben in der Pflegefamilie intensiver als bei Tagespflegeverhältnissen. Wenn Sie sich mit dem Gedanken tragen, ein Kind in Vollzeitpflege aufzunehmen, so haben Sie wahrscheinlich eine Reihe von Fragen, auf die Sie nachfolgend erste Antworten erhalten.

Es gibt mehrere Rechtsgrundlagen für eine Vollzeitpflege: Pflegekinder können

- auf der Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen leiblichen Eltern und Pflegeeltern in die Pflegefamilie kommen
- im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung oder der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in die Pflegefamilie vermittelt werden
- im Rahmen der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen oder einer körperlichen Behinderung nach dem SGB XII in Pflegefamilien untergebracht werden.

In dieser Broschüre geht es um Leistungen der Hilfe zur Erziehung auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches VIII, Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere nach § 33.



» In welcher Situation befinden sich Eltern, die ihr Kind in eine Pflegefamilie geben?

Wenn Eltern sich entscheiden, ihr Kind für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer einer anderen Familie in Vollzeitpflege anzuvertrauen, so ist dies meistens eine Station auf einem längeren Weg. In der Regel kamen die Eltern nach einer längeren Beratung gemeinsam mit dem Jugendamt zu dem Ergebnis, dass dies derzeit die beste Hilfemöglichkeit für die Familie und das Kind ist.

In anderen Fällen haben die Eltern nicht selbst und freiwillig die Trennung von ihrem Kind beschlossen, sondern es wurde ihnen durch eine gerichtliche Entscheidung das Sorgerecht insgesamt oder nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen. Dabei ist das Familiengericht zu der Auffassung gelangt, dass die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, Gefahren für das körperliche, geistige oder seelische Wohl ihres Kindes abzuwenden. Die Entscheidung für die Unterbringung in einer Pflegefamilie wurde dann zur Abwendung der Gefahren gefällt. Eine solche Maßnahme wird oft als kränkender Eingriff in das Leben der Familie erlebt.



» Was empfinden Eltern, wenn ihr Kind in einer Pflegefamilie leben soll?

Unabhängig davon, wie die Entscheidung zustande kam, ist die Situation für die Eltern des Pflegekindes schwierig und belastend. Häufig haben sie – manchmal unausgesprochen – Gefühle und Ängste wie:

- Warum sind wir nicht in der Lage, unser Kind ausreichend zu versorgen, zu fördern und zu erziehen?
- Wird sich unser Kind von uns entfremden? Werden wir immer weniger voneinander wissen, weil wir unsere alltäglichen Probleme und Freuden nicht mehr miteinander erleben können und weil unser Kind wichtige Lebenserfahrungen und Entwicklungsschritte ohne uns macht?
- Wird die Pflegefamilie im Laufe der Zeit eine wichtigere Rolle im Leben unseres Kindes spielen als wir?
- Werden wir unser Kind verlieren, weil es eines Tages nicht mehr zu uns zurückkehren will?
- Was werden unsere Verwandten, Freunde, Nachbarn sagen, wenn unser Kind nicht mehr bei uns lebt? Werden sie uns nicht für Rabeneltern oder Versager halten?
- Wie wird diese „neue Familie“ sein? Sind sie „bessere Eltern“ als wir und werden sie uns das spüren lassen?
- Wie wird unsere Familie ohne dieses Kind weiterleben?

Auch Wut auf die Pflegeeltern, die das Kind „wegnehmen“ kann hinzukommen. Wahrscheinlich können Sie dies nachvollziehen und sich vielleicht auch an eigene Lebenssituationen erinnern, in denen die Trennung von geliebten Personen (Partner, Eltern, Kinder, Verwandte, Freunde) bei Ihnen Unsicherheit, Trauer oder Versagensgefühle ausgelöst haben.



» Was empfindet ein Pflegekind bei der Trennung von seiner Familie?

Auch für das betroffene Kind bedeutet die Trennung von der Familie eine zutiefst verunsichernde Situation, in der es folgende – meist unbewusste – Gefühle und Gedanken haben kann:

- Ich bin schlecht und böse, deshalb geben meine Eltern mich zu anderen Leuten.
- Ich bin schuld an den Problemen, die es in unserer Familie gibt, deshalb werde ich jetzt bestraft und weggeschickt.
- Meine Eltern lieben mich nicht, sonst könnten sie sich nie von mir trennen.
- Über mein Leben bestimmen die Erwachsenen, ich bin ganz ausgeliefert und hilflos.
- Ich habe große Angst vor all dem Neuen, das auf mich zukommt: „Neue Eltern“, „neue Geschwister“, Schule, Freunde und vieles mehr.

» Warum geben Eltern ihre Kinder zu Pflegefamilien?

Wir wollen Ihnen einige Beispiele für Lebenssituationen schildern, in denen Eltern die Entscheidung treffen, ihr Kind in eine Pflegefamilie zu geben:

- Mädchen und junge Frauen werden unerwartet oder auch ungewollt schwanger und entscheiden sich für das Kind, sind jedoch nicht in der Lage, es im erforderlichen Umfang zu betreuen, zu fördern und zu erziehen. Manchmal sind sie selbst noch nicht „erwachsen“ und können der Rolle einer Mutter nicht gerecht werden, vielleicht auch, weil sie selbst keine glückliche Kindheit hatten, in der sie eine vertrauensvolle Eltern-Kind-Beziehung erleben durften. Sie sind oft mit vielen Problemen konfrontiert, wie zum Beispiel unsichere Partnerschaften, ungesicherte finanzielle Verhältnisse, ungenügende Wohnverhältnisse, schwierige Arbeits- oder Ausbildungssituationen. Oft fehlt ihnen die Unterstützung ihrer Familie und Verwandten. Die Verantwortung für das Kind überfordert sie, vielleicht weil sie selbst noch so viel erleben wollen und die Bedürfnisse des Kindes als „Fessel“ empfinden. Oder auch, weil sie aus Unsicherheit das Kind über- oder unterfordern, es überfürsorglich behandeln oder vernachlässigen und ihm keine Sicherheit geben können.
- Familien sind durch akut auftretende Krisen oder länger andauernde Probleme nicht in der Lage, ihren Kindern gerecht zu werden. Beispiele für solche Lebenssituationen sind etwa: Alkoholprobleme der Eltern, psychische Belastung durch lang andauernde Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Tod von Familienmitgliedern, schlechte Wohnverhältnisse, psychische Erkrankungen, Haftstrafen von Vater oder Mutter, massive Partnerprobleme der Eltern, konfliktgeladene Trennungs- oder Scheidungssituationen, Überforderung in der Haushaltsführung, unlösbar erscheinende Konflikte zwischen Eltern und Kindern und vieles mehr. Oft häufen sich mehrere solcher Probleme zu einer für die Familie ausweglosen Situation.

Vor diesem Hintergrund kann es auch zu Vernachlässigung und/oder körperlichen, seelischen oder sexuellen Misshandlungen der Kinder kommen. Sie sind meist Ausdruck und Folge von extremer Hilflosigkeit und Überforderung der Eltern.

» Wie ist die soziale und psychische Ausgangssituation der Kinder?

Die im vorhergehenden Abschnitt beschriebenen Ausgangssituationen der Herkunftsfamilien führen dazu, dass die betroffenen Kinder oft Verhaltensmuster entwickelt haben, die ihnen helfen, mit ihrer Situation zurechtzukommen, die jedoch für ihre weitere Entwicklung und ihr Zusammenleben mit anderen Menschen problematisch und schwierig sind. Beispiele für solche Schwierigkeiten sind:

- Unsicheres Bindungsverhalten: Viele Pflegekinder haben Probleme damit, enge Bindungen einzugehen, weil sie in der Vergangenheit die Erfahrung gemacht haben, dass man sich auf die Beziehungen zu anderen Menschen nicht verlassen kann. Solche Kinder können dann fast „zuwendungssüchtig“ sein, sie „kleben“ förmlich an den Erwachsenen und wollen keine Sekunde alleine sein. Sie gehen auch auf fremde Erwachsene ohne Distanz zu und suchen Körperkontakt. Selbst auf kleinere Zurückweisungen können sie mit Angst oder Aggression oder Symptomen wie Einnässen, Nägelkauen, Ess- und Schlafstörungen reagieren.
- Andere Kinder lassen niemanden an sich herankommen aus Angst, wieder die Erfahrung des Zurückgewiesen- oder Verlassenwerdens machen zu müssen; sie legen sich einen „Abwehrpanzer“ gegen die Außenwelt zu. Insbesondere ältere Kinder oder Jugendliche können oder wollen sich nicht erneut in eine Eltern-Kind-Beziehung begeben. Oft können Sie Nähe nicht ertragen, lehnen Liebesbeweise ab und stellen Erwachsene durch provozierendes Verhalten immer wieder auf die Probe, ob sie auch wirklich zu ihnen halten.
- Manche Kinder entwickeln aus ihrer tiefen Unsicherheit heraus ungewöhnliche Verhaltensweisen, die für die Umwelt schockierend sein können. So „horten“ sie zum Beispiel Lebensmittel und verstecken sie für „Notfälle“; sie stehlen in Läden und in der Familie; sie denken sich Geschichten aus, die nur in ihrer Phantasie stattfinden.
- Viele Kinder sind in ihrer Entwicklung zurückgeblieben, das bedeutet, sie haben Fähigkeiten noch nicht entwickelt, die andere Kinder ihres Alters beherrschen. Das betrifft zum Beispiel die Sprachentwicklung, die motorische Entwicklung oder die Körperpflege.





» Welche Voraussetzungen sollten Pflegeeltern mitbringen?

Um ein Pflegekind aufzunehmen, müssen Sie keine pädagogische Berufsausbildung haben. Neben Ihrer persönlichen Eignung stellt die familiäre Situation einen wichtigen Aspekt bei der Auswahl von Pflegeeltern dar. Dabei sind sowohl die innerfamiliären Beziehungen als auch das soziale Netzwerk von potenziellen Pflegeeltern zu beachten. Kinder und Jugendliche wachsen heute in einer Zeit mit vielfältigen Lebensentwürfen, sich wandelnden Familienformen und Lockerungen in verwandtschaftlichen und nachbarschaftlichen Einbindungen auf. Grundsätzlich können verheiratete und nicht verheiratete Paare, gemischt- und gleichgeschlechtliche Paare, aber auch Einzelpersonen (mit oder ohne eigene Kinder) Pflegepersonen werden. Auch verwandte Personen – Großeltern, Onkel, Tanten, Geschwister usw. – kommen unter Umständen als Pflegeperson in Frage. Die Erfahrungen zeigen, dass es in der Regel günstig ist, wenn der Altersabstand zwischen Pflegepersonen und Pflegekind einem natürlichen Eltern-Kind-Verhältnis entspricht. Die leiblichen Kinder und das Pflegekind sollten altersgemäß und persönlich zueinander passen. Wichtig sind auch die Freude am Zusammenleben mit Kindern, die Fähigkeit und der Wunsch, Liebe entgegenzubringen, erzieherische Erfahrungen und Fähigkeiten, Geduld, Zeit und Belastbarkeit. Genauso wie bei eigenen Kindern sollen Pflegeeltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Pflegekindes zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten berücksichtigen. Auch gilt es, die Kinderrechte zu beachten.

Eine weitere Voraussetzung für Pflegefamilien ist, dass diese in gesicherten, wirtschaftlichen Verhältnissen leben, die frei von stark belastenden finanziellen Verpflichtungen sind. Die Wohnung sollte groß genug sein, damit das Pflegekind seinen Platz finden kann.

» Wie arbeiten Pflegeeltern mit der Herkunftsfamilie zusammen?

Die Zusammenarbeit von Pflegeeltern und Herkunftsfamilie zum Wohl des Kindes beziehungsweise dem Jugendlichen ist gesetzlich vorgeschrieben.

Von besonderer Bedeutung sind eine positive Grundeinstellung gegenüber den Eltern des Pflegekindes und die Bereitschaft, mit ihnen vertrauensvoll umzugehen. Pflegekinder sollten die Möglichkeit haben, wieder zu ihrer Familie zurückzukehren. Auch während des Lebensabschnitts, den sie bei der Pflegefamilie verbringen, sollen daher die Beziehungen zu den Eltern erhalten und gefördert werden.

Dies kann durch Besuche der Eltern in der Pflegefamilie oder durch Wochenend- oder Ferienaufenthalte des Pflegekindes bei seinen Eltern erfolgen. Pflegeeltern sollten versuchen, die Eltern des Kindes zu verstehen und für die Probleme der Eltern des Kindes Verständnis zu entwickeln.

Besuchskontakte zwischen dem Kind und seinen Eltern können bei begründetem Bedarf neben der Pflegeperson auch von einer kompetenten Fachperson begleitet werden. Es gibt auch Fälle, bei denen es sich zeigt, dass das Kind seinen dauerhaften Lebensmittelpunkt in der Pflegefamilie haben wird und eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie nicht mehr möglich ist. Hier muss es Ziel der Pflegeeltern sein, dem Kind zu helfen, seine Verunsicherung zu bewältigen, ihm einen geschützten Raum zu bieten und die Vergangenheit in sein Leben zu integrieren.

Sie müssen ihm helfen, sein Selbstwertgefühl zu erhalten und zu entwickeln – sowie möglichst weiter Kontakt zur Herkunftsfamilie zu halten. Gleichgültig, ob ein Pflegekind wieder zurückkehren kann oder auf Dauer bei seiner Pflegefamilie bleibt, es ist immer ein Kind „mit zwei Familien“. Es muss sich in seiner neuen Umgebung zurechtfinden und lernen, die neuen Erfahrungen mit dem bisher Erlebten in Einklang zu bringen. Es geht neue Beziehungen ein, hat aber auch Bindungen an sein Elternhaus. Das Kind kann dadurch verunsichert sein. Pflegeeltern müssen die Bindungen, Erfahrungen und die bisherige Entwicklung des Kindes anerkennen. Nur wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, kann das Pflegekind sich positiv mit seiner Vergangenheit, seiner Gegenwart und seiner Zukunft identifizieren. Selbst wenn die Eltern das Kind misshandelt oder sexuell missbraucht haben, sollte es sich damit seinem Entwicklungsstand entsprechend auseinandersetzen, weil auch diese Erfahrungen Teil seiner Geschichte und seiner Identität sind. Hierzu braucht das Kind fachliche Begleitung sowie die aktive Unterstützung der Pflegeeltern in besonderem Maße.

» Was sollten künftige Pflegeeltern bedenken?

Pflegekinder werden von sozialpädagogischen Fachkräften der Jugendämter vermittelt. In ausführlichen Vorgesprächen mit der zuständigen Fachkraft Ihres Jugendamtes werden Sie alle Informationen erhalten, die Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie sich für die Aufnahme eines Pflegekindes bewerben wollen, benötigen. Hierbei sollte insbesondere auch besprochen werden, welche Veränderungen sich in Ihrer Familie durch die Aufnahme eines Pflegekindes ergeben können. Das Hinzukommen eines neuen Familienmitglieds, wie es zum Beispiel auch die Geburt eines weiteren Kindes darstellen würde, bewirkt grundsätzlich, dass sich die Beziehungen und Rollen aller Familienmitglieder verändern. Man kann sich das so anschaulich wie ein Mobile vorstellen: Immer wenn ein Teil hinzugefügt oder weggenommen wird, müssen die anderen Teile einen neuen Platz finden, damit das Gleichgewicht erhalten bleibt.

Sie sollten mit folgenden möglichen Veränderungen in Ihrer Familie rechnen:

- Eifersuchsreaktionen der Kinder oder auch des Partners/der Partnerin, wenn sich zunächst fast alles um das neue Familienmitglied dreht.
- Möglicherweise werden Alltagsabläufe und „Familienregeln“ in Frage gestellt, weil das Pflegekind seine eigenen – vielleicht ganz anderen – Erfahrungen mitbringt.
- Die Familie muss mit ungewohnten Verhaltensweisen des Pflegekindes umgehen lernen.
- Pflegefamilie zu werden, bringt immer auch eine gewisse Öffnung des privaten Bereichs nach außen mit sich, insbesondere durch regelmäßige Kontakte mit den Fachkräften des Jugendamtes und mit den Herkunftseltern.

Das Zusammenleben mit einem Kind, das aus einer anderen Familie stammt, kann auch eine Bereicherung für die ganze Familie bedeuten. Langjährige Pflegefamilien erzählen:

- „Es ist ein gutes Gefühl, einen jungen Menschen auf einem Teil seines Lebensweges zu begleiten und mitzuerleben, wie er sich entwickelt...“
- „Wir haben Liebe erfahren und gegeben und neue Erfahrungen in unserer Familie machen können...“

- „Durch den Kontakt zu den Eltern des Pflegekindes haben wir eine andere Lebenswelt kennen gelernt und mehr Verständnis für die Schwächen und Probleme anderer Menschen entwickeln können...“
- „Die Gespräche mit „unserer“ Sozialarbeiterin haben uns in schwierigen Erziehungsfragen oft weiter geholfen...“

Wenn Sie sich überlegen, ein Pflegekind in Ihrer Familie aufzunehmen, ist es oftmals nützlich, mit anderen erfahrenen Pflegeeltern zu sprechen, die Ihnen aus eigenem Erleben ihre Situation näher bringen. Die Fachkraft Ihres Jugendamtes kann Ihnen eventuell Kontakte zu erfahrenen Pflegeeltern oder bereits bestehenden Pflegeelterngruppen vermitteln.

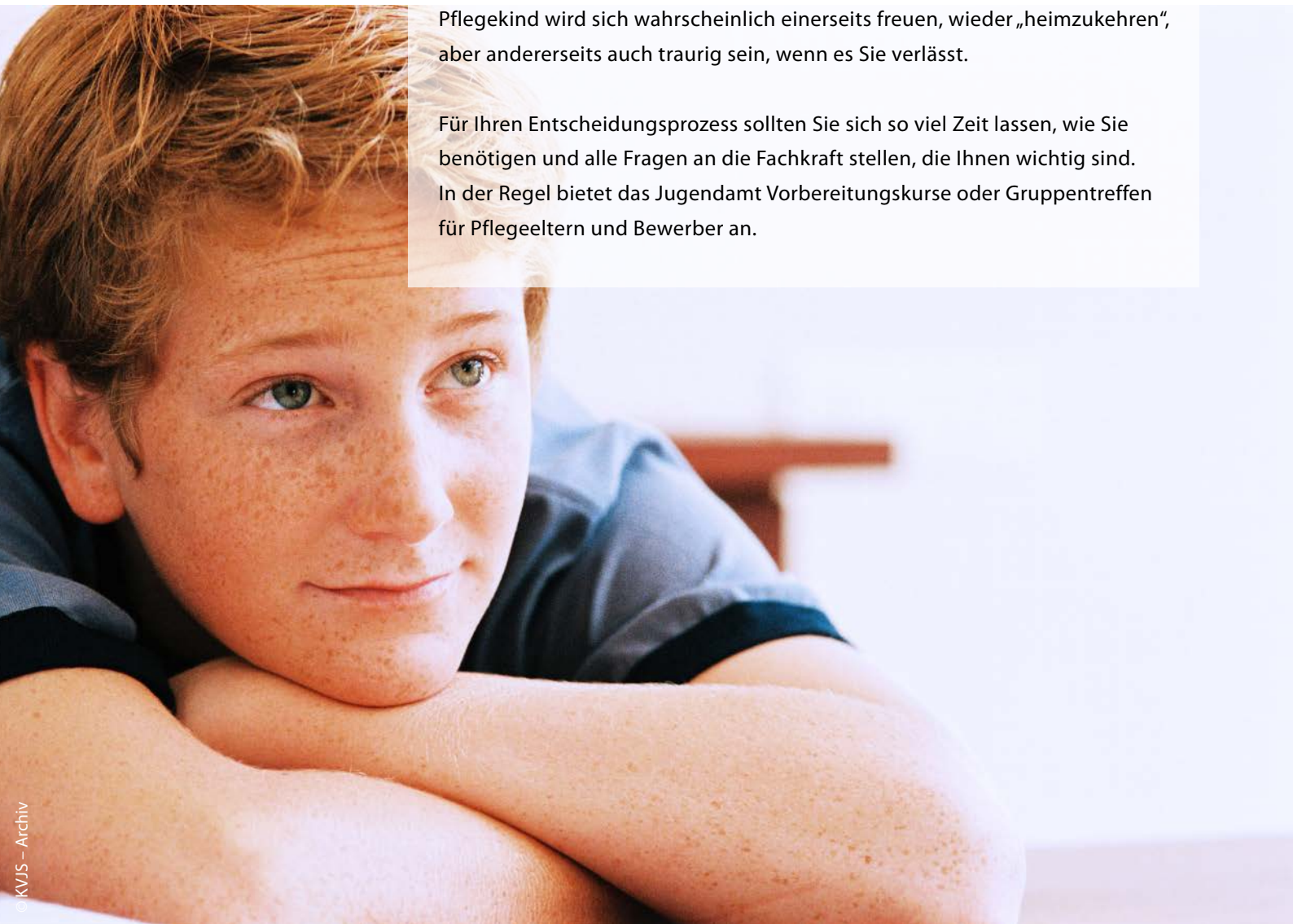
Für Ihre Entscheidung ist es wichtig, dass Sie Ihre persönliche und familiäre Situation bedenken. Dazu gehören Ihre persönlichen Erfahrungen, Ihr Lebensstil, Ihre Werte und Normen und Ihre Vorstellungen von Familie und Erziehung. Bei diesen Überlegungen sollten Sie die Fachkraft einbeziehen. Denn diese sollte Sie soweit kennen lernen, um einschätzen zu können, ob Sie als Pflegefamilie geeignet sind und welches Kind in Ihre Familie passt.



Bei Ihrer Entscheidungsfindung kann Sie die Fachkraft aufgrund ihrer Erfahrungen beraten.

Die Entscheidung für die Aufnahme eines Pflegekindes sollte von allen Familienmitgliedern mitgetragen werden. Es kann auch ratsam sein, häufige oder wichtige Kontaktpersonen Ihrer Familie, wie Verwandte und Freunde, vorher zu informieren und deren Einstellung zu Pflegekindern zu erfragen. Bitte befassen Sie sich auch damit, was es für Sie bedeutet, dass das Pflegekind möglicherweise wieder zu seiner Herkunftsfamilie zurückkehren wird. Sie werden miteinander eine wichtige, gemeinsame Zeit erleben und die Trennung kann Ihnen und Ihrer Familie möglicherweise schwer fallen. Auch das Pflegekind wird sich wahrscheinlich einerseits freuen, wieder „heimzukehren“, aber andererseits auch traurig sein, wenn es Sie verlässt.

Für Ihren Entscheidungsprozess sollten Sie sich so viel Zeit lassen, wie Sie benötigen und alle Fragen an die Fachkraft stellen, die Ihnen wichtig sind. In der Regel bietet das Jugendamt Vorbereitungskurse oder Gruppentreffen für Pflegeeltern und Bewerber an.



» Welche Aufgaben hat das Jugendamt?

Vor der Vermittlung eines Pflegekindes hat das Jugendamt zunächst die Aufgabe, die Eltern und das Kind zu beraten. Unterstützende Angebote sollen helfen, Probleme innerhalb der Familie zu bewältigen.

Wenn familienunterstützende Angebote nicht ausreichen, wird in Gesprächen mit der Familie geklärt, ob Hilfe zur Erziehung in einer Pflegefamilie für die Entwicklung des Kindes geeignet und notwendig ist.

Wenn ein Pflegekind nicht durch das Jugendamt, sondern durch die Vermittlung eines freien Trägers der Jugendhilfe oder aufgrund persönlicher Kontakte im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in Ihre Familie kommen soll, muss vor der Aufnahme des Kindes das Jugendamt einbezogen werden. Dieses trägt die Steuerungsverantwortung für Hilfen. Es ist zur Übernahme von Aufwendungen nur verpflichtet, wenn es vor der Unterbringung des Kindes von dem Hilfebedarf Kenntnis erhalten hat und die Unterbringung in einer Pflegefamilie für die geeignete und notwendige Hilfe ansieht. Das Jugendamt hat daneben Aufgaben zum Schutz des Pflegekindes wahrzunehmen und zu klären, ob eine Pflegeerlaubnis erforderlich ist.

Im Zuge des Bewerbungsverfahrens muss das Jugendamt die persönliche Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern prüfen. Es darf kein Kind und keinen Jugendlichen an Personen vermitteln, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Misshandlungen rechtskräftig verurteilt worden sind.

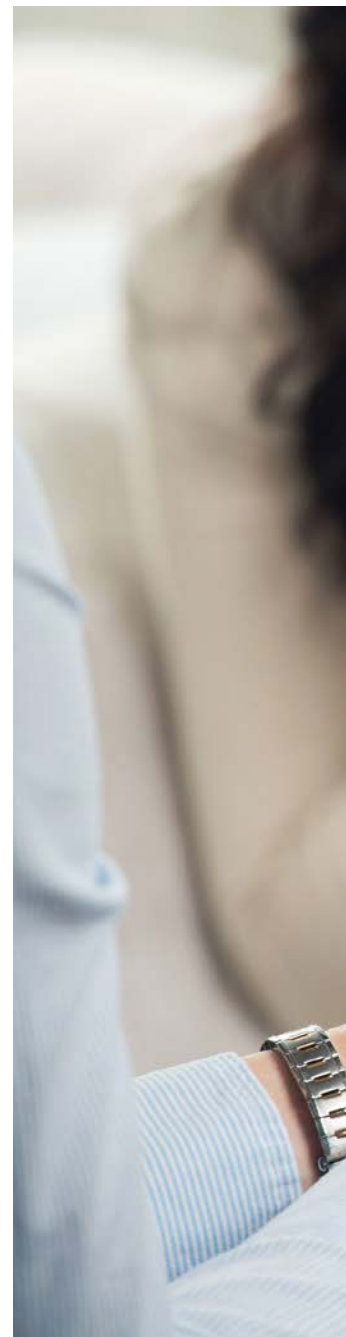
Während des Pflegeverhältnisses soll das Jugendamt Kontakt mit der Pflegefamilie halten, um zu überprüfen, ob das Wohl des Kindes gewährleistet ist. In regelmäßigen Abständen finden Hilfeplangespräche unter Einbezug von allen Beteiligten, das heißt Kind oder Jugendlichen, Eltern, Pflegeeltern, Jugendamt und gegebenenfalls anderer Fachpersonen, statt. Pflegefamilien müssen das Jugendamt über wichtige Ereignisse unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

» Wie läuft die Vermittlung eines Pflegekindes ab?

Wenn Sie zusammen mit der Fachkraft Ihres Jugendamtes zu der Entscheidung gekommen sind, ein Pflegekind in Ihre Familie aufzunehmen, werden Sie als Bewerber vorgemerkt. Die Fachkraft nimmt Kontakt zu Ihnen auf, wenn sie eine Pflegefamilie für ein bestimmtes Kind sucht. Da nicht jedes Kind in jede Familie passt, kann es unterschiedlich lange dauern, bis Sie angefragt werden.

Haben Sie Interesse an der Aufnahme dieses Kindes, sollten sich alle Beteiligten kennen lernen, um in Ruhe darüber zu entscheiden, ob sie sich vorstellen können, das Beziehungsverhältnis „Pflegefamilie – Pflegekind – Herkunftsfamilie – Jugendamt“ miteinander einzugehen. Die Fachkraft wird mit Ihnen allen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens ausführliche Gespräche führen, um eine gute Entscheidungsgrundlage zu schaffen. Hierbei ist das Wunsch- und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten ein wichtiger Gesichtspunkt. Diese Zeit des Kennenlernens und der Entscheidungsfindung kann unter Umständen über einen längeren Zeitraum erfolgen. Oft ist es nützlich, wenn das zukünftige Pflegekind mit Ihnen ein Wochenende verbringt, damit Sie sich gegenseitig besser kennen lernen können. Wichtig ist auch, dass Sie ausführliche Informationen erhalten über

- das Kind, seine Vorgeschichte, seinen Entwicklungsstand, sein Sozialverhalten und derzeitigen Aufenthalt;
- die Herkunftsfamilie, soweit dies zum Verständnis des Kindes wichtig ist und über Möglichkeiten der Zusammenarbeit insbesondere der Besuchskontakte;
- die Rechtslage (Sorgerecht, Umgangsrecht und so weiter)



» Welche Vereinbarungen werden getroffen?

Wenn fest steht, dass Sie ein bestimmtes Pflegekind aufnehmen werden, wird die Fachkraft zusammen mit Ihnen, der Herkunftsfamilie und – soweit dies nach dem Alter des Kindes möglich ist – auch mit ihm Vereinbarungen (den Hilfeplan) über die Ausgestaltung des Pflegeverhältnisses treffen. Hierzu gehören Aussagen, welche Erziehungsziele mit dem Kind angestrebt werden sollen, welche Veränderungen bei der Herkunftsfamilie notwendig sind, damit das Kind wieder zu ihr zurückkehren kann und wie die Beteiligten zusammenarbeiten wollen. Festzuhalten ist auch, mit welchen Angeboten und in welchem Umfang die Fachkraft Pflegefamilie und Herkunftsfamilie unterstützen kann. Außerdem sind Vereinbarungen über die Besuchskontakte mit den Eltern und dem Kind zu treffen. Zu überlegen ist auch, wie lange das Kind voraussichtlich in der Pflegefamilie lebt. Außerdem wird die Zahlung des Pflegegeldes festgelegt. Diese Vereinbarungen werden in regelmäßigem Turnus fortgeschrieben.

Neben den Hilfeplanvereinbarungen sind der Abschluss eines Pflegevertrages zwischen Personensorgeberechtigten und Pflegefamilie sowie ein Vertrag zur Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Pflegepersonen und Jugendamt zu empfehlen.

» **Wie hilft das Jugendamt Pflegefamilien, Kindern und Eltern?**

Während der gesamten Dauer des Pflegeverhältnisses begleitet und berät die zuständige Fachkraft des Jugendamtes die Pflegeeltern, das Pflegekind und die Eltern. Die zeitliche und inhaltliche Intensität der Beratung kann sich während der Dauer des Pflegeverhältnisses verändern; oft ist der Bedarf an Absprachen und Beratungsgesprächen zu Beginn eines Pflegeverhältnisses größer und kann im Laufe der Zeit abnehmen. Viele Jugendämter bieten neben Einzelgesprächen auch Pflegeelterngruppen oder Informations- und Bildungsveranstaltungen an und laden Pflegefamilien zu Festen oder Ausflügen ein. Außerdem beteiligen manche Jugendämter freie Träger der Jugendhilfe an der Beratung und Unterstützung von Pflegefamilien.

Kommt es zu Konflikten zwischen Pflege- und Herkunftsfamilie, so hat das Jugendamt auch die Aufgabe, beiden Seiten beratend und vermittelnd zur Seite zu stehen.

Als Pflegeeltern übernehmen Sie eine wichtige Aufgabe der Jugendhilfe. Sie haben deshalb auch das Recht auf Beratung und Unterstützung in den Dingen, die Ihnen wichtig sind. Die Fachkräfte der Jugendämter sind immer bemüht, für Sie präsenste Ansprechpartner zu sein.



» Welche Rechte und Pflichten haben Pflegeeltern?

Ganz unabhängig davon, auf welcher Rechtsgrundlage sie ein Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben, können Pflegepersonen vor der Aufnahme und während der Dauer der Pflege das Jugendamt für Beratung und Unterstützung in Anspruch nehmen. Wenn Sie nicht im Bereich des zuständigen Jugendamts leben, hat dieses eine ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Als Pflegeeltern haben Sie die Aufgabe, das Pflegekind angemessen zu pflegen, zu erziehen und gegebenenfalls zum regelmäßigen Besuch von Kindergarten und Schule anzuhalten. Auch ist sicherzustellen, dass Vorsorgeuntersuchungen und allgemeine Gesundheitsfürsorge in Anspruch genommen werden.

Ihnen stehen die gleichen Erziehungsrechte und Erziehungsmittel zu wie den Eltern. Wenn nicht die Personensorgeberechtigten (Eltern oder Vormund) etwas anderes erklären oder das Familiengericht etwas anderes angeordnet hat, sind Sie als Pflegeeltern berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge zu vertreten. Damit zusammenhängende Fragen sollten Sie mit der Fachkraft des Jugendamtes und im Einzelfall mit den Eltern besprechen. Während des Pflegeverhältnisses werden Sie auch persönliche Dinge über das Pflegekind und seine Eltern erfahren. Diese Informationen müssen Sie vertraulich behandeln. Nur in begründeten Einzelfällen dürfen Auskünfte an dritte Personen weitergegeben werden. Im Zweifelsfall sollten Sie den Rat der Fachkraft des Jugendamtes einholen. Als Pflegeeltern sind Sie verpflichtet, das Jugendamt über wichtige Ereignisse (zum Beispiel eine schwere Erkrankung in Ihrer Familie) zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen. Vor der Aufnahme eines Pflegekindes und danach in Abständen von fünf Jahren haben Sie dem Jugendamt ein aktuelles behördliches Führungszeugnis vorzulegen. Weitere Hinweise zu den rechtlichen Rahmenbedingungen können Sie den ab Seite 26 auszugsweise abgedruckten Gesetzestexten entnehmen. Die Fachkräfte der Jugendämter geben Ihnen dazu gerne nähere Erläuterungen.

» Welche finanziellen Leistungen können Pflegeeltern erwarten?

Laufendes Pflegegeld

Wenn Sie ein Kind in Vollzeitpflege aufnehmen, stellt das Jugendamt den notwendigen Unterhalt des Pflegekindes durch Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrages sicher. Das Pflegegeld wird in Baden-Württemberg von den Jugendämtern festgesetzt und regelmäßig angepasst. Es ist in drei Stufen nach dem Alter des Pflegekindes gestaffelt und setzt sich aus den Kosten für den Sachaufwand und den Kosten der Pflege und Erziehung zusammen. Die Kosten der Pflege und Erziehung sind als Anerkennungsbeitrag für die Erziehungsleistung der Pflegeeltern anzusehen und stellen im steuerrechtlichen Sinne kein Einkommen dar.

Der KVJS, der Landkreistag und der Städtetag Baden-Württemberg haben den Jugendämtern empfohlen, das Pflegegeld zum 01.01.2018 auf die folgenden Sätze anzupassen:

Alter des Pflegekindes (von ... bis unter ... Jahren)	0 – 6	6 – 12	12 – 18
Kosten für den Sachaufwand *) (€)	522	592	676
Kosten der Pflege und Erziehung (€)	272	272	272
Pflegegeld (€)	794	864	948

*) Die Höhe der Kosten für den Sachaufwand orientiert sich an den aktuellen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, die zuletzt am 12.09.2017 fortgeschrieben worden sind.

Sowohl die Kosten für den Sachaufwand als auch die Kosten für die Pflege und Erziehung sollen auf der Grundlage der jeweiligen Empfehlungen des Deutschen Vereins (in der Regel jährliche prozentuale Anpassung) fortgeschrieben werden.

Das Pflegegeld wird in der Regel vom Jugendamt ausgezahlt. Die Eltern des Pflegekindes müssen je nach Einkommen einen Kostenbeitrag an das Jugendamt leisten.

Einmalige Leistungen

Neben dem monatlichen Pflegegeld können einmalige Beihilfen oder Zuschüsse, zum Beispiel zur Erstausrüstung einer Pflegefamilie, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Pflegekindes gewährt werden. Nähere Informationen erhalten Sie von Ihrem Jugendamt. Konkrete Empfehlungen zu einmaligen Beihilfen und Zuschüssen macht das KVJS-Landesjugendamt in der Arbeitshilfe „Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII – Eine Orientierungshilfe mit Empfehlungen für Baden-Württemberg“ (www.kvjs.de/jugend/hilfen-zur-erziehung/pflegekinderhilfe).

Kindergeld/Kinderfreibetrag

Pflegekinder können unter bestimmten Voraussetzungen bei den Pflegeeltern im Rahmen des Familienleistungsausgleichs berücksichtigt werden (§ 31 EStG); die Pflegeeltern erhalten dann Kindergeld oder den Kinderfreibetrag.

Wird das Pflegegeld vom Jugendamt bezahlt, rechnet das Jugendamt das Kindergeld anteilig auf das Pflegegeld an, das heißt die oben genannten Pflegegeldsätze vermindern sich je nach Alter des Pflegekindes um die Hälfte oder ein Viertel des Kindergeldes, welches für ein erstes Kind zu zahlen ist (vgl. § 39 Abs. 6 SGB VIII im Anhang).

Steuerpflicht

Pflegegelder aus öffentlicher Hand gelten derzeit als steuerfrei. Wenn das Pflegegeld von privater Seite bezahlt wird, ist es grundsätzlich zu versteuern; es können jedoch bestimmte Beträge als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Näheres zu Steuerfragen erfahren Sie von Ihrem zuständigen Finanzamt.

Elternzeit

Das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit ermöglicht auch Vollzeit-Pflegeeltern mit Zustimmung des Arbeitgebers Elternzeit in Anspruch zu nehmen. Außerdem können Sie Elterngeld erhalten, wenn das Pflegekind mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen worden ist. Nähere Informationen erteilt die Fachkraft Ihres Jugendamtes.

» Was müssen Pflegeeltern sonst noch beachten?

Meldepflicht

Das Pflegekind muss von den Pflegeeltern binnen einer Woche nach der Aufnahme beim Einwohnermeldeamt angemeldet werden.

Mietverhältnis

Die Aufnahme eines Pflegekindes stellt in der Regel keinen Kündigungsgrund durch den Vermieter dar, denn bei der Kinderbetreuung liegt keine vertragswidrige Nutzung vor. Damit ist die Aufnahme von Pflegekindern ohne ausdrückliche Erlaubnis des Vermieters möglich. Zu empfehlen ist allerdings, den Vermieter von der Aufnahme des Pflegekindes zu unterrichten.

Krankenversicherung

In der Regel ist das Pflegekind bei seinen leiblichen Eltern krankenversichert. Im SGB V, Gesetzliche Krankenversicherung, § 10 Abs. 4 werden Pflegekinder leiblichen Kindern gleichgestellt. Deshalb ist es auch möglich, dass das Pflegekind in die Familienmitversicherung bei der Krankenkasse der Pflegeeltern einbezogen wird. Wenn keine Krankenversicherung des Pflegekindes über die leiblichen Eltern oder die Pflegeeltern möglich ist, leistet das Jugendamt Krankenhilfe für das Pflegekind in den Fällen, in denen es auch das Pflegegeld bezahlt. Im Rahmen der Krankenhilfe sind vom Jugendamt auch Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen des Pflegekindes zu übernehmen.

Unfallversicherung

Pflegepersonen können sich die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer privaten Unfallversicherung erstatten lassen, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Im Falle einer Einzelversicherung orientiert sich die Erstattung von Beiträgen zu einer Unfallversicherung am Mindestbeitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung. Die Beiträge sollen für beide Pflegeeltern erstattet werden, unabhängig davon, ob diese berufstätig sind oder nicht.

Den Jugendämtern wird allerdings empfohlen, Sammelunfallversicherungsverträge abzuschließen und dies mit Ihnen abzustimmen.

Rentenversicherung

Pflegepersonen haben Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Altersvorsorge. Als angemessene Aufwendung zur Alterssicherung wird der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung angesehen, der zum Zeitpunkt der Erstellung der Broschüre bei 42,53 € lag.

Zusätzlich kann der Pflegeperson, welche die Erziehung und Versorgung eines Pflegekindes überwiegend leistet, unabhängig von der Anzahl der im Haushalt lebenden Pflegekinder, auf Wunsch und Nachweis ein freiwilliger Betrag zur Alterssicherung in Höhe von bis zu 120,- € im Monat ausbezahlt werden.

Pflegeeltern, die ein Pflegekind in den ersten 36 Kalendermonaten nach Ablauf des Monats der Geburt erziehen, haben einen Anspruch auf Anrechnung der Kindererziehungszeiten für die Rentenversicherung. Dies gilt nur, wenn sie mit dem Pflegekind durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis in häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kinder verbunden sind. Die Zahlung von Pflegegeld durch das Jugendamt oder die leiblichen Eltern ist hierfür ohne Bedeutung.

Haftung

Pflegeeltern müssen bei der Erziehung eines Pflegekindes die gleichen Sorgfaltspflichten wie bei der Erziehung eines eigenen Kindes erbringen. Sie sind verpflichtet, das Pflegekind altersgemäß zu beaufsichtigen. Den Jugendämtern werden Sammelhaftpflichtversicherungen empfohlen, die nicht nur Schäden gegenüber Dritten sondern auch Schäden innerhalb der Versicherungsgemeinschaft abdecken. Wenn keine Sammelhaftpflichtversicherung besteht, können die Beiträge zur Haftpflichtversicherung der Pflegepersonen vom Jugendamt erstattet werden. Näheres über den Versicherungsschutz erfahren Sie von Ihrem Jugendamt.



» Gesetzliche Bestimmungen, die für Pflegeeltern wichtig sein können

Auszug aus dem SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 7 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Buches ist

1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmen,
2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,

3. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,
4. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist,
5. Personensorgeberechtigter, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
6. Erziehungsberechtigter, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

(2) Kind im Sinne des § 1 Absatz 2 ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.

(3) Werktage im Sinne der §§ 42a bis 42c sind Wochentage Montag bis Freitag; ausgenommen sind gesetzliche Feiertage.

(4) Die Bestimmungen dieses Buches, die sich auf die Annahme als Kind beziehen, gelten nur für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

§ 27 Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn

eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

§ 33 Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.

(3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a abgegeben hat, beteiligt werden.

(4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Abs. 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.

§ 36a Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maß-

gabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden. Die Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten der Hilfe bleiben unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrighschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung, zulassen. Dazu soll er mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden.

(3) Werden Hilfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vom Leistungsberechtigten selbst beschafft, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen nur verpflichtet, wenn

1. der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat,
2. die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und
3. die Deckung des Bedarfs
 - a. bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung oder
 - b. bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung

keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat. War es dem Leistungsberechtigten unmöglich, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig über den

Hilfebedarf in Kenntnis zu setzen, so hat er dies unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.

§ 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.

(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf.

Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(2a) Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Absatz 2 Nummer 3 und § 41 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 38 Vermittlung bei der Ausübung der Personensorge

Sofern der Inhaber der Personensorge durch eine Erklärung nach § 1688 Abs. 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Vertretungsmacht der Pflegeperson soweit einschränkt, dass dies eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen

förderliche Erziehung nicht mehr ermöglicht, sowie bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten, sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.

§ 39 Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen

(1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.

(2) Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Sie umfassen außer im Fall des § 32 und des § 35a Abs. 2 Nr. 2 auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen. Die Höhe des Betrages wird in den Fällen der §§ 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 4 von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt; die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein. Die laufenden Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege (§ 33) oder bei einer geeigneten Pflegeperson (§ 35a Abs. 2 Nr. 3) sind nach den Absätzen 4 bis 6 zu bemessen.

(3) Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.

(4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen

für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen verwandt und kann sie diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren, so kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrags, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.

(5) Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt sollen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden. Dabei ist dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung zu tragen. Das Nähere regelt Landesrecht.

(6) Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen

auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.

(7) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so ist auch der notwendige Unterhalt dieses Kindes sicherzustellen.

§ 40 Krankenhilfe

Wird Hilfe nach den §§ 33 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 3 oder 4 gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten; für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 des Zwölften Buches entsprechend. Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Das Jugendamt kann in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind.

§ 44 Erlaubnis zur Vollzeitpflege

(1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen

1. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche aufgrund einer Vermittlung durch das Jugendamt,
2. als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises,
3. als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad,
4. bis zur Dauer von acht Wochen,
5. im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustausches,

6. in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) über Tag und Nacht aufnimmt.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflege stelle nicht gewährleistet ist.
- (3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Ist das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.
- (4) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen in erlaubnispflichtige Familienpflege aufgenommen hat, hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Per-

son, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

§ 86 Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern

- (6) Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten, so ist oder wird abweichend von den Absätzen 1 bis 5 der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Er hat die Eltern und, falls den Eltern die Personensorge nicht oder nur teilweise zusteht, den Personensorgeberechtigten über den Wechsel der Zuständigkeit zu unterrichten. Endet der Aufenthalt bei der Pflegeperson, so endet die Zuständigkeit nach Satz 1.

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

- (1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).
- (2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.
- (3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen

das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1630 Elterliche Sorge bei Pflegerbestellung oder Familienpflege

(1) Die elterliche Sorge erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die ein Pfleger bestellt ist.

(2) Steht die Personensorge oder die Vermögenssorge einem Pfleger zu, so entscheidet das Familiengericht, falls sich die Eltern und der Pfleger in einer Angelegenheit nicht einigen können, die sowohl die Person als auch das Vermögen des Kindes betrifft.

(3) Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Für die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Im Umfang der Übertragung hat die Pflegeperson die Rechte und Pflichten eines Pflegers.

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

§ 1632 Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege

(1) Die Personensorge umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält.

(2) Die Personensorge umfasst ferner das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen.

(3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils.

(4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1666a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem

Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

§ 1684 Umgang des Kindes mit den Eltern

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten. Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlan-

gen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Anordnung ist zu befristen. Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegers gilt § 277 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

§ 1685 Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen

(1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

(2) Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozialfamiliäre Beziehung). Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.

(3) § 1684 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Eine Umgangspflegschaft nach § 1684 Abs. 3 Satz 3 bis 5 kann das Familiengericht nur anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 erfüllt sind.

§ 1688 Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ 34, 35 und 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.

Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG)

§ 50

(1) Das Gericht kann dem minderjährigen Kind einen Pfleger für ein seine Person betreffendes Verfahren bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.

(2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn

1. das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,
2. Gegenstand des Verfahrens Maßnahmen wegen Gefährdung des Kindeswohls sind, mit denen die Trennung des Kindes von seiner Familie oder die Entziehung der gesamten Personensorge verbunden ist (§§ 1666, 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs), oder
3. Gegenstand des Verfahrens die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson (§ 1632 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder von dem Ehegatten, dem Lebenspartner oder Umgangsberechtigten (§ 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist. Sieht das Gericht in diesen Fällen von der Bestellung eines Pflegers für das Verfahren ab, so ist dies in der Entscheidung zu begründen, die die Person des Kindes betrifft.

(3) Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden.

(4) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,

1. mit der Rechtskraft der das Verfahren abschlie-

ßenden Entscheidung oder

2. mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.

(5) Der Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Pflegers bestimmen sich entsprechend § 67a.

§ 50c

Lebt ein Kind seit längerer Zeit in Familienpflege, so hört das Gericht in allen die Person des Kindes betreffenden Angelegenheiten auch die Pflegeperson an, es sei denn, dass davon eine Aufklärung nicht erwartet werden kann. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind auf Grund einer Entscheidung nach § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei dem dort genannten Ehegatten, Lebenspartner oder Umgangsberechtigten lebt.

§ 50d

Ordnet das Gericht die Herausgabe eines Kindes an, so kann es die Herausgabe der zum persönlichen Gebrauch des Kindes bestimmten Sachen durch einstweilige Anordnung regeln.

§ 50e

(1) Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.

(2) Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an. Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungs-

gesuch glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen.

(4) In Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls hat das Gericht unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen.

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

§ 156 Hinwirken auf Einvernehmen

(1) Das Gericht soll in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Es weist auf Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hin. Das Gericht kann anordnen, dass die Eltern einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder über eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen. Es kann ferner anordnen, dass die Eltern an einer Beratung nach Satz 2 teilnehmen. Die Anordnungen nach den Sätzen 3 und 4 sind nicht selbstständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.

(2) Erzielen die Beteiligten Einvernehmen über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes, ist die einvernehmliche Regelung als Vergleich aufzunehmen, wenn das Gericht diese billigt (gerichtlich gebilligter Vergleich). Das Gericht billigt die Umgangsregelung, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht.

(3) Kann in Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, eine einvernehmliche Regelung im Termin nach § 155 Abs. 2 nicht erreicht werden, hat das Gericht mit den Beteiligten und dem Jugendamt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern. Wird die Teilnahme an einer Beratung, an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder einer sonstigen Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung oder eine schriftliche Begutachtung angeordnet, soll das Gericht in Kindschaftssachen, die das Umgangsrecht betreffen, den Umgang durch einstweilige Anordnung regeln oder ausschließen. Das Gericht soll das Kind vor dem Erlass einer einstweiligen Anordnung persönlich anhören.

§ 161 Mitwirkung der Pflegeperson

(1) Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, die Pflegeperson im Interesse des Kindes als Beteiligte hinzuziehen, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind auf Grund einer Entscheidung nach § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei dem dort genannten Ehegatten, Lebenspartner oder Umgangsberechtigten lebt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen sind anzuhören, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt.

» Adressen und Telefonnummern der Jugendämter der Landkreise und Städte in Baden-Württemberg

Landkreise

Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Schillerstraße 30
89077 Ulm
Tel.: 0731/185-0
Fax: 0731/185-4375
info@alb-donau-kreis.de

Landratsamt Biberach

Rollinstraße 18
88400 Biberach
Tel.: 07351/52-0
Fax: 07351/52-5233
jugendamt@biberach.de

Landratsamt Bodenseekreis

Glärnischstraße 1-3
88045 Friedrichshafen
Tel.: 07541/204-0
Fax: 07541/204-7408
info@bodenseekreis.de

Landratsamt Böblingen

Parkstraße 16
71034 Böblingen
Tel.: 07031/663-0
Fax: 07031/663-1269
kreisjugendamt@lrabb.de

Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald

Stadtstraße 2
79104 Freiburg i.Br.
Tel.: 0761/2187-1
Fax: 0761/2187-7-2500
info@breisgau-hochschwarzwald.de

Landratsamt Calw

Vogteistraße 44-46
75365 Calw
Tel.: 07051/160-0
Fax: 07051/795-450
04.info@kreis-calw.de

Landratsamt Emmendingen

Bahnhofstraße 2-4
79312 Emmendingen
Tel.: 07641/451-0
Fax: 07641/451-450
kreisjugendamt@landkreis-emmendingen.de

Landratsamt Enzkreis

Zähringerallee 3
75177 Pforzheim
Tel.: 07231/308-0
Fax: 07231/308-9651
jugendamt@enzkreis.de

Landratsamt Esslingen

PF 145 / Pulverwiesen 11
73726 Esslingen
Tel.: 0711/3902-0
Fax: 0711/3902-1056
sozialerdienst@lra-es.de

Landratsamt Freudenstadt

Herrenfelder Straße 14
77250 Freudenstadt
Tel.: 07441/920-0
Fax: 07441/920-6099
jugendamt@landkreis-freudenstadt.de

Landratsamt Göppingen

Lorcher Straße 6
73033 Göppingen
Tel.: 07161/202-0
Fax: 07161/202-649
kreisjugendamt@landkreis-goepplingen.de

Landratsamt Heidenheim

Felsenstraße 36
89518 Heidenheim
Tel.: 07321/321-0
Fax: 07321/321-2420
post@landkreis-heidenheim.de

Landratsamt Heilbronn

Lerchenstraße 40
74072 Heilbronn
Tel.: 07131/994-0
Fax: 07131/994-6992
jugendamt@landratsamt-heilbronn.de

Landratsamt Hohenlohekreis

Allee 17
74653 Künzelsau
Tel.: 07940/18-0
Fax: 07940/18-429
info@hohenlohekreis.de

Landratsamt Karlsruhe

Beiertheimer Allee 2
76137 Karlsruhe
Tel.: 0721/936-50
Fax: 0721/936-5132
jugendamt@landratsamt-Karlsruhe.de

Landratsamt Konstanz

Otto-Belsch-Straße 49
78315 Radolfzell
Tel.: 07531/800-0
Fax: 07531/800-2399
jugendamt@lrakn.de

Landratsamt Lörrach

Palmstraße 3
79539 Lörrach
Tel.: 07621/410-0
Fax: 07621/410-95200
jugend-familie@loerrach-landkreis.de

Landratsamt Ludwigsburg

Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg
Tel.: 07141/144-0
Fax: 07141/144-396
SOZIALE.AUFGABEN@landkreis-ludwigsburg.de

Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Museumstraße 2
97941 Tauberbischofsheim
Tel.: 09341/82-0
Fax: 09341/82-5470
jugendamt@main-tauber-kreis.de

Landratsamt

Neckar-OdenwaldKreis

Renzstraße 10a
74821 Mosbach
Tel.: 06261/84-0
Fax: 06261/84-4744
Jugendamt@neckar-odenwald-kreis.de

Landratsamt Ortenaukreis

Badstraße 20
77652 Offenburg
Tel.: 0781/805-0
Fax: 0781/805-9750
jugendamt@ortenaukreis.de

Landratsamt Ostalbkreis

Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen
Tel.: 07361/503-0
Fax: 07361/503-58-1444
kreisjugendamt@ostalbkreis.de

Landratsamt Rastatt

Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt
Tel.: 07222/381-0
Fax: 07222/381-2299
amt22@landkreis-rastatt.de

Landratsamt Ravensburg

Gartenstraße 107
88212 Ravensburg
Tel.: 0751/85-0
Fax: 0751/85-3205
ju@landkreis-ravensburg.de

Landratsamt Rems-Murr-Kreis

Winnender Straße 30/1
71332 Waiblingen
Tel.: 07151/501-0
Fax: 07151/501-1440
info@rems-murr-kreis.de

Landratsamt Reutlingen

Bismarckstraße 47
72764 Reutlingen
Tel.: 07121/480-0
Fax: 07121/480-1814
jugendamt@kreis-reutlingen.de

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis

Kurfürsten-Anlage 38-40
69115 Heidelberg
Tel.: 06221/522-0
Fax: 06221/522-1530
post@rhein-neckar-kreis.de

Landratsamt Rottweil

Königstraße 36
78628 Rottweil
Tel.: 0741/244-0
Fax: 0741/244-421
jugendamt@landkreis-rottweil.de

Landratsamt Schwäbisch Hall

Münzstraße 1
74523 Schwäbisch-Hall
Tel.: 0791/755-0
Fax: 0791/755-9-7327
info@lrasha.de

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Am Hoptbühl 2
78048 Villingen-Schwenningen
Tel.: 07721/913-0
Fax: 07721/913-8952
landratsamt@lrasbk.de

Landratsamt Sigmaringen

Leopoldstraße 4
72488 Sigmaringen
Tel.: 07571/102-0
Fax: 07571/102-4299
Poststelle@LRASIG.de

Landratsamt Tübingen

Wilhelm-Keil-Straße 50
72074 Tübingen
Tel.: 07071/207-0
Fax: 07071/207-2199
jugendabteilung@kreis-tuebingen.de

Landratsamt Tuttlingen

Bahnhofstraße 100
78532 Tuttlingen
Tel.: 07461/926-0
Fax: 07461/926-99-4101
jugendamt@landkreis-tuttlingen.de

Landratsamt Waldshut

Kaiserstraße 110
79761 Waldshut-Tiengen
Tel.: 07751/86-0
Fax: 07751/86-4399
jugendamt@landkreis-waldshut.de

Landratsamt Zollernalbkreis

Hirschbergstraße 29
72336 Balingen
Tel.: 07433/92-01
Fax: 07433/92-1666
jugendamt@zollernalbkreis.de

Städte

Stadt Baden-Baden

Gewerbepark Cité 1
76534 Baden-Baden
Tel.: 07221/93-0
Fax: 07221/93-1406
fb.biso@baden-baden.de

Stadt Freiburg

Kaiser-Joseph-Straße 143
79098 Freiburg i.Br.
Tel.: 0761/201-0
Fax: 0761/201-3599
soju@stadt.freiburg.de

Stadt Heidelberg

Friedrich-Ebert-Platz 3
69117 Heidelberg
Tel.: 06221/58-0
Fax: 06221/58-3890
jugendamt@heidelberg.de

Stadt Heilbronn

Wollhausstraße 20
74072 Heilbronn
Tel.: 07131/56-2643
Fax: 07131/56-3190
soziales+jugend@stadt-heilbronn.de

Stadt Karlsruhe

Kaiserallee 4
76124 Karlsruhe
Tel.: 0721/133-0
Fax: 0721/133-5009
sjb@karlsruhe.de

Stadt Konstanz

Benediktinerplatz 2
78467 Konstanz
Tel.: 07531/900-0
Fax: 07531/900-12400
posteingang@stadt.konstanz.de

Stadt Mannheim

R 1, 12
68161 Mannheim
Tel.: 0621/293-9964
Fax: 0621/293-9800
Jugendamt.Leutung@Mannheim.de

Stadt Pforzheim

Blumenhof 4
75175 Pforzheim
Tel.: 07231/39-0
Fax: 07231/39-2540
jsa@stadt-pforzheim.de

Landeshauptstadt Stuttgart

Wilhelmstraße 3
70182 Stuttgart-Mitte
Tel.: 0711/216-5100
Fax: 0711/216-7681
poststelle.jugendamt@stuttgart.de

Stadt Ulm

Schwambergerstraße 1
89073 Ulm
Tel.: 0731/161-5100
Fax: 0731/161-1638
so@ulm.de

Stadt Villingen-Schwenningen

Justinus-Kerner-Straße 7
78048 Villingen-Schwenningen
Tel.: 07721/82-0
Fax: 07721/82-2187
jugendamt@villingen-schwenningen.de



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart (West)
Telefon 07 11 63 75-0

www.kvjs.de
info@kvjs.de